Pressemitteilung

Nr. 061 / 2020 - 10. Dezember 2020

Kurzarbeitergeld - Noch vor dem Jahreswechsel Anzeige stellen

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation verbunden mit Überlegungen der Landesregierung zu einem erneuten Lockdown Ende Dezember und Anfang Januar sind Unternehmen und Beschäftigte entweder weiterhin oder auch erneut auf Hilfen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Kurzarbeitergeld angewiesen. Um die staatlichen Hilfen auch in Anspruch nehmen zu können gilt es, bestimmte Voraussetzungen zu beachten und Fristen zu berücksichtigen.

Erneute Anzeige von Kurzarbeitergeld nach Unterbrechung notwendig

Grundsätzlich gilt: Kurzarbeitergeld kann für zwölf Monate bezogen werden. Um die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie abzudämpfen, hat die Bundesregierung die Bezugsdauer für Betriebe, die in diesem Jahr in Kurzarbeit gegangen sind, auf maximal 24 Monate verlängert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.

Für die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes ist eine neue Anzeige des Arbeitgebers bei der örtlichen Arbeitsagentur zwingend erforderlich. Auch wenn im Betrieb bereits Kurzarbeitergeld bezogen wurde, dann aber drei oder mehrere Monate unterbrochen wurde und nun wieder verkürzt gearbeitet wird, ist eine erneute Anzeige zwingend notwendig.

Wichtig für eine reibungslose schnelle Bearbeitung ist es, auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu achten. So müssen in der Anzeige die Dauer und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden, und entweder die Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern belegt und für die Abschlussprüfung aufbewahrt werden. Ohne diese Angabe kann die Verlängerung nicht bewilligt werden.



Was gilt es noch zu berücksichtigen?

- Die Antragstellungen zu den monatlichen Abrechnungen der Kurzarbeit sind erst nach der tatsächlichen Berechnung durch die Lohnbüros oder Buchhaltungen einzureichen. Das ist in der Regel nach Ablauf eines Monats und nicht schon in der zweiten Monatshälfte der Fall.
- Urlaubsansprüche bestehen auch in Corona-Zeiten und müssen auch während der Kurzarbeit unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und betrieblichen Regelungen verbraucht werden.
- Zum Jahresende zahlen viele Betriebe und Unternehmen Weihnachtsgeld. Diese einmalige Sonderleistung kann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes nicht berücksichtigt werden.

Weitere detaillierte Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld inkl. FAQ und einem neuen digitalem Assistent U:DO zur Unterstützung bei der Antragstellung sind zu finden unter www.arbeitsagentur.de

Alle Fragen rund um das Thema Kurzarbeit beantwortet die Agentur für Arbeit telefonisch unter der kostenfreien Hotline 0800 / 4 5555 20.